

02.12.94**Empfehlungen**Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

- Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen -

A

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

1. den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen und
2. festzustellen:
"Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, weil die Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 3 FAG und die im Laufe des Jahres 1995 erforderlichen Zwischenabrechnungen bereits unter Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes in der vom Bundesrat vorgelegten Fassung erlassen und durchgeführt werden sollen."

B

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, ferner folgende Entschließung anzunehmen:

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, die Beratung des besonders eilbedürftigen Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zügig aufzunehmen und abzuschließen. Die Länder haben ein besonderes Interesse daran, daß die Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 3 FAG und die im Laufe des Jahres 1995 erforderlichen Zwischenabrechnungen bereits unter Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes in der vom Bundesrat vorgelegten Fassung erlassen und durchgeführt werden können.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1994

